

# Aktuelle Corona-Schutzverordnung zum 23.12.2022

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner,

sehr geehrte Angehörige und Besucher,

am vergangenen Freitag sind wir abends durch einen facebook-Eintrag des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW darüber informiert worden, dass ab dem 23.12.2022 die Pflicht offizieller Tests für Besucher\*innen in der jetzigen Form entfällt. Es würde demnach reichen, dass Sie uns mündlich versichern, dass Sie privat vor Besuchsantritt einen Schnelltest als Eigentest durchgeführt haben und dass dieser negativ ist.

**Wir werden dennoch an der bestehenden Besucherregelung und der Notwendigkeit eines offiziellen und tagesaktuellen Tests festhalten. Diesen bieten wir weiterhin im Haus St. Benedikt an.**

## Zur Begründung:

Erst am 20.12.2022 sind wir durch die untere Gesundheitsbehörde mit der genauen Umsetzung informiert und konfrontiert worden. Es zeigt sich also einmal mehr, dass das Vorgehen des Ministeriums auch mit den Gesundheitsbehörden nicht abgestimmt war bzw. dass die Gesundheitsbehörden wieder einmal – wie wir auch – überrascht wurden.

Wir können vor den aktuellen Ereignissen in der winterlichen Hochinzidenzphase dieses stillos kommunizierte Vorgehen des Ministeriums nicht nachvollziehen, zumal uns am 30.11.2022 mit der Testverordnung die Weiterführung der Tests auferlegt wurde. In Vertrags- und Erfüllungstreue haben wir daraufhin das Testzentrum weiterhin mit Personal ausgestattet und auch die Bevorratung der Tests vorgenommen.

Nach wie vor testen wir immer noch wieder positive Besucher\*innen wie Mitarbeiter\*innen ohne Symptome. Hierfür haben wir den derzeit sensibelsten und auch hochpreisigen LongSee-Test im Einsatz, der nur durch medizinisches Personal verwendet werden darf.

Nunmehr zu diesem Zeitpunkt auf ein Testmodell umzusteigen, das die Verwendung von Tests für den privaten Zweck mit geringerer Genauigkeit vorsieht, halte ich für mehr als bedenklich.

Auch bis zum heutigen Tag sind andere Rechtsquellen auf die Veränderung der Corona-Schutzverordnung noch nicht angepasst. (z.B. AV-Einrichtung). Die bestehenden Rechtsquellen sind unsauber und widersprüchlich formuliert und nicht zu Ende gedacht. Nach wie vor sind wir vor dem Hintergrund der Verhinderung eines Eintrags aufgefordert, den zuständigen Behörden Koordinierungspersonen und Testkonzepte vorzulegen.

Im Grundsatz erkennen wir die Bemühungen des Ministeriums an, die sozialen Teilhabe und die sozialen Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner bei größtmöglicher Sicherheit zu garantieren. Darin stimmen wir mit der politischen Willensbildung überein. Diese nun aber verkündete Veränderung der Corona-Schutzverordnung bringt lediglich den Vorteil, dass der Ort des Tests neu gewählt ist und u.U. die Wartezeit minimiert ist. Aber: Wer bisher zu Besuch kommen wollte, ist auch bisher gekommen. Und wir waren und sind stets bemüht, Ihnen unkompliziert in unserer Einrichtung einen kostenlosen Test mit hoher Verlässlichkeit auf das Ergebnis anzubieten. Durch die

Öffnungszeiten und die personelle Präsenz der Tester\*innen sind wir auch weiter bemüht, nicht in Ihre Besuchspläne einzugreifen. Sie müssen sich nicht zu einem Besuch anmelden, können nahezu jederzeit kommen und Ihnen wir der kostenlose Test angeboten. Und: Bei einem Eintrag in die Einrichtung wären die Besucherrechte dann vollends für alle in Frage zu stellen. Das hilft wirklich niemandem.

Zudem rollt derzeit eine Grippe- und Erkrankungswelle durch unsere Personalstrukturen zu. Auch sind viele Mitarbeiterinnen aufgrund erkrankter Kinder nicht im Dienst. Einen weiteren Eintrag durch Corona können wir derzeit kaum noch bewältigen.

Und um Missverständnisse auszuräumen: Wir hatten und haben großes Vertrauen in Ihre Sorgfalt und in Ihre geduldigen Bemühungen, das Virus nicht einzutragen. So haben wir Sie in den vergangenen Jahren kennen- und schätzen gelernt. Ich bezweifle lediglich die Testgenauigkeit der im freien Handel erhältlichen Selbsttests.

**Daher bitte ich um Verständnis, zumindest bis auf weiteres bei dem bewährten und gelebten Verfahren zu bleiben. Hierfür haben wir alle Strukturen geschaffen und halten diese auch weiter vor.**

Allen berechtigten Zweiflern unseres Vorgehens möchte ich folgende Passagen der jetzt aktualisierten Corona-Schutzverordnung zur Rechtfertigung und Begründung unseres Vorgehens nennen:

#### *§2 CoronaSchutzVO*

*(2) Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen und für Angebote verantwortlichen Personen wird empfohlen, die bisher für diese Angebote entwickelten Hygienekonzepte weiter aufrechtzuerhalten beziehungsweise an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen sowie die in Anlage 2 zu dieser Verordnung zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zu berücksichtigen und so die Eigenverantwortung aller teilnehmenden Personen zu unterstützen.*

*(3) Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, (...), kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen.*

*(...)*

#### *§ 5 Abs. 3*

*(...) im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes eine Testung anzubieten und Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test durchzuführen.*

Weiter geht es in der aktuellen und angepassten Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung

*§ 5 Testungen in Krankenhäusern, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen*

*(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- und unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen:*

*1. Krankenhäuser,*

*2. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen. (...)*

*Die Verpflichtungen zur Erstellung von Testkonzepten aus der Coronavirus-Testverordnung bleiben unberührt.*

*(2) Das Testkonzept muss das Angebot einer Testung enthalten. Das Konzept ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.*

Ich will es kurz machen: Wir sollen weiter Testpersonen, Testungen und Testkonzepte vorhalten, für die es aber durch die Selbsttestung keine Notwendigkeit mehr gibt (????!!!!). Oder anders: Hält die Einrichtung die Durchführung kostenloser Tests vor (was wir zweifelsfrei tun), dann kann ich den offiziellen Test verlangen (entweder durch uns oder durch eine offizielle Teststelle). Und wir sollen weiter alle erdenklich Hygienestandards unter Erwähnung des Hausrechts aufrechterhalten, ohne in die Besuchs- und Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner einzugreifen.

**Vor diesem Hintergrund werden wir also an der bestehenden Besucherregelung und der Notwendigkeit eines offiziellen und tagesaktuellen Tests festhalten.**

Ich denke, dass auch Sie ein Interesse daran haben, dass wir ohne unüberlegte Schnellschüsse und politisch wie juristische Chaostendenzen die vertraglich zugesagte Pflege und Betreuung nicht zusätzlich gefährden sollten.

Ich denke, dass auch die Bewohnerinnen und Bewohner ein Recht auf eine entsprechende Pflege und Betreuung haben. Wir alle sind – letztmalig im St. Josefshaus – mit den für alle Beteiligten negativen Konsequenzen eines Eintrags konfrontiert worden.

Dieses Vermeidungsanliegen ist – so denke ich weiter – ein guter gemeinsamer Nenner und ein gemeinschaftliches Interesse.

Ich würde mich freuen, wenn dieses ganze Grausen der Pandemie irgendwann wieder vorbei ist. Aber jetzt mitten im Winter die gesundheitliche und pflegerische Sicherheit aufs Spiel zu setzen, müsste von allen Seiten kritisch bewertet werden.

Ich bedanke mich für Ihre Kooperationsbereitschaft und Ihr Mitwirken.

Vielen Dank.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und ein gutes und gerne auch besseres Jahr 2023.

Recke, 21.12.2022

Gez.



(Einrichtungsleiter)